

## **Richtlinien zur Förderung der Pflege von öffentlichen Grünflächen in der Marktgemeinde Bechhofen**

Der Marktgemeinderat hat am 19.11.2025 die Richtlinien zur Förderung der Pflege von öffentlichen Grünflächen in der Marktgemeinde Bechhofen aktualisiert und beschlossen:

### **1. Vorbemerkung**

Die Marktgemeinde Bechhofen gewährt Zuschüsse an Dorfgemeinschaften, Bürgerinitiativen und Organisationen innerhalb des Gemeindegebietes welche sich zur Pflege öffentlicher und gemeindlicher Flächen bereiterklären, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistungen.

Soweit durch nachstehende Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Förderzweck**

Die Marktgemeinde Bechhofen unterstützt durch Zuschüsse Dorfgemeinschaften, Vereine und Bürgerinitiativen bei der Pflege öffentlicher Grünflächen und bei der Anschaffung von geeigneten Geräten wie Rasentraktoren. Ziel ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Entlastung des gemeindlichen Bauhofs.

### **3. Zuschussgewährung – Grünflächenpflege**

Voraussetzung ist, dass die Pflege dauerhaft öffentlich zugänglicher Flächen erfolgt (z. B. Spielplätze, Bolzplätze, Dorfplätze). Die Flächen müssen im Eigentum der Marktgemeinde Bechhofen stehen. Sportplatzflächen, sonstige verpachtete öffentliche Grünflächen oder Flächen die zu einem Erbbaurechtsvertrag gehören werden nicht angerechnet. Des Weiteren sind Anliegerflächen von der Zuschussgewährung ausgenommen. Die jährliche Grünflächenpflege wird wie folgt gefördert:

- Grünflächen 0,30 €/m<sup>2</sup>
- Bepflanzte Flächen 1,00 €/m<sup>2</sup>
- Für die Bolzplatzflächen werden in der Abrechnung maximal 1.500 m<sup>2</sup> pro Bolzplatz berücksichtigt.

Die Auszahlung der Grünflächenpflege findet zum 30.09. eines jeden Jahres statt.

### **4. Zuschussgewährung – Erwerb von Rasentraktoren**

Die Marktgemeinde Bechhofen bezuschusst den Erwerb von Rasentraktoren oder Aufsitzrasenmähern nach folgenden Parametern:

- Zuschussberechtigt sind Vereine, welche aus mindestens 10 Personen bestehen
- Mindestens 1.000 m<sup>2</sup> jährlich zu pflegender öffentlicher Grünfläche. Beim Antrag ist ein Lageplan mit der jährlich zu pflegender öffentlicher Fläche einzureichen
- Sportplatzflächen, sonstige verpachtete öffentliche Grünflächen oder Flächen die zu einem Erbbaurechtsvertrag gehören werden nicht angerechnet
- Zuschusshöhe 50 % der Anschaffungskosten, Deckelung auf maximal 3.000 €
- Bezuschusst wird eine Anschaffung innerhalb von 10 Jahren.

**Ein Antrag ist vor der Anschaffung des Rasentraktors/Aufsitzrasenmähers schriftlich und unter Angabe einer Kostenschätzung bis zum 15.01. eines jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.**

#### **5. Rechtsanspruch/Schlussbestimmungen**

Über Zuschussanträge entscheidet der Marktgemeinderat oder der Erste Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschussauszahlungen somit auch zeitversetzt, je nach Haushaltslage und vorhandener Haushaltsmittel der Marktgemeinde Bechhofen erfolgen können. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen. Die Marktgemeinde Bechhofen behält sich zudem vor, bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse für Rasentraktoren diese ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies findet auch bei Auflösung Dorfgemeinschaften oder Vereinen Anwendung.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie können durch den Marktgemeinderat jederzeit widerrufen werden.

Bechhofen, 19.11.2025



Sven Waidmann  
Erster Bürgermeister

*Der Marktgemeinderat stimmte dieser Richtlinie in seiner Sitzung am 19.11.2025 zu. Die Zuschussrichtlinie 2024 verliert durch diese Richtlinie zum 31.12.2025 seine Gültigkeit.*